



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 2003

Nummer 30

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum<br>772 | Titel                                                                                                                                                                                                                                         | Seite |
|----------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2000           | 18. 6. 2003  | RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit<br>Errichtung der Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LAfA) . . . . .                                                                                            | 750   |
| 20021          | 18. 6. 2003  | RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit<br>Tariftreuegesetz – Hinweise zur Anwendung – . . . . .                                                                                                                                     | 750   |
| 203205         | 13. 6. 2003  | RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit<br>Genehmigung von Dienstreisen der Leiterinnen und Leiter von Behörden und Einrichtungen und<br>ihrer Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit. . . . . | 750   |
| 2129           | 3. 7. 2003   | RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie<br>Landesfachbeirat für den Rettungsdienst . . . . .                                                                                                                      | 751   |
| 7124           | 3. 7. 2003   | RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit<br>Versicherungsfreiheit von Angestellten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen in<br>der Sozialversicherung. . . . .                                                          | 752   |
| 7132           | 30. 6. 2003  | RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit<br>Betriebssatzung für den Landesbetrieb Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen (BS MPA NRW)                                                                                                | 752   |
| 7133           | 30. 6. 2003  | RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit<br>Betriebssatzung für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (BS LBME NRW) . . . . .                                                                                                     | 755   |
| 8201           | 3. 7. 2003   | RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit<br>Versicherungsfreiheit von Angestellten der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-<br>Westfalen in der Sozialversicherung . . . . .                                           | 752   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Titel                                                                                                                                   | Seite |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Ministerpräsident</b>                                                                                                                |       |
| 1. 7. 2003  | Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Islamischen Republik Mauretanien, Düsseldorf . . . .                                         | 758   |
| 1. 7. 2003  | Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Zypern, Bonn . . . . .                                                              | 758   |
| 1. 7. 2003  | Bek. – Generalkonsulat von Serbien und Montenegro, Düsseldorf. . . . .                                                                  | 758   |
| 1. 7. 2003  | Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Kamerun, Essen . . . . .                                                            | 758   |
| 4. 7. 2003  | Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Unabhängigen Staates Samoa, Düsseldorf . . . . .                                             | 759   |
|             | <b>Finanzministerium</b>                                                                                                                |       |
| 30. 6. 2003 | RdErl. – Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwär-<br>terbezüge für das Jahr 2003 . . . . . | 759   |
|             | <b>Landeswahlleiterin</b>                                                                                                               |       |
| 4. 7. 2003  | Bek. – Bundestagswahl 2002 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste . . . . .                                                 | 774   |
|             | <b>Landschaftsverband Rheinland</b>                                                                                                     |       |
| 4. 7. 2003  | Bek. – Jahresabschlüsse 2001 der Rheinischen Kliniken . . . . .                                                                         | 774   |

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

**I.****2000**

**Errichtung  
der Landesanstalt für Arbeitsschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen (LAfA)**

RdErl. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Arbeit  
v. 18. 6. 2003 – 133 – 2043

Meine Bekanntmachung vom 18. 3. 1994 (MBL NRW. S. 430) wird wie folgt geändert:

**1**

Ziffer 1 des Errichtungserlasses wird wie folgt gefasst:

Mit Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 18. 3. 1994 ist in meinem Geschäftsbereich die

Landesanstalt für Arbeitsschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen (LAfA)

errichtet worden.

Sitz der Landesanstalt für Arbeitsschutz ist Düsseldorf. Die LAfA untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die unmittelbare Dienstaufsicht obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Sie hat die Postanschrift: Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstraße 127–131, 40225 Düsseldorf.

**2**

Ziffer 2 des Errichtungserlasses bleibt unverändert bestehen.

– MBL NRW. 2003 S. 750.

**20021**

**Tariftreuegesetz  
– Hinweise zur Anwendung –**

RdErl. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Arbeit  
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten  
und aller Landesministerien  
114 – 80–52/2 v. 18. 6. 2003

Vorbemerkung

Am 1. März 2003 ist das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen – TariftG NRW) vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 8) in Kraft getreten.

**1**

Für den Bereich der **öffentlichen Bauaufträge** werden die nachfolgenden Hinweise gegeben. Es handelt sich um Vorschläge zur Handhabung von § 4 (Angabe der Tarife).

**1.1**

Um den Umfang der Bekanntmachungen zu begrenzen, braucht dort lediglich ein Hinweis aufgenommen zu werden, der etwa folgenden Inhalt haben sollte:

Auf den Bauauftrag findet das Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen Anwendung. Danach müssen sich die Unternehmen und ihre Nachunternehmer verpflichten, **mindestens** den am Ort der Baustelle einschlägigen Lohn- und Gehaltstarif zum tarifvertraglichen Zeitpunkt zu bezahlen sowie die tarifliche Arbeitszeit einzuhalten.

Die anzuwendenden Tarifverträge sind im Internet benannt.

Siehe ..... mit weiteren Fundstellen für den Text des Tariftreuegesetzes und die Volltexte der Tarifverträge mit dem Passwort für deren Abruf.

**1.2**

Wenn nach vorstehender Nr. 1.1 verfahren wird, muss der öffentliche Auftraggeber jeder Bekanntmachung jeweils eine eigene Information (Internetseite oder Datei zur Übermittlung an die Unternehmen per E-Mail/Fax) zuordnen, deren Fundstelle in dem unter Nr. 1.1 vorgeschlagenen Text anzugeben ist. In dieser Information sind die für den konkreten, von der Bekanntmachung erfassten Bauauftrag anzuwendenden Tarifverträge zu benennen. Sind mehrere Gewerke betroffen, muss der für das jeweilige einzelne Gewerk anzuwendende Tarifvertrag benannt werden.

**1.3**

In der Information nach Nr. 1.2 sollte ein Verweis auf die Internetseiten des Tarifregisters NRW beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (MWA) aufgenommen werden. Hier sind, gegliedert nach VOB Teil C, die jedem Gewerk zugeordneten Tarifverträge aufgeführt. Gegebenenfalls nicht aufgeführte Tarifverträge können beim Tarifregister des MWA (tarifregister@mwa.nrw.de) erfragt werden.

**1.4**

Die auf den Internetseiten des Tarifregisters des MWA nach vorstehender Nr. 1.3 aufgeführten Tarifverträge sind im Volltext von dort abrufbar. Das für einen solchen Abruf erforderliche Passwort teilt das Tarifregister beim MWA jedem öffentlichen Auftraggeber auf Anfrage per E-Mail (tarifregister@mwa.nrw.de) mit.

**1.5**

Den Unternehmen sollte das Passwort gemäß Nr. 1.4 bereits in der Information nach Nr. 1.2 mitgeteilt werden, und zwar im Zusammenhang mit dem Verweis auf die Internetseiten des Tarifregisters beim MWA nach Nr. 1.3.

Bei Bekanntmachungen gemäß der EG-Baukoordinierungsrichtlinie sollte das Passwort bereits in der Bekanntmachung angegeben werden.

**2**

Die Internetseiten des Tarifregisters beim MWA nach Nr. 1.3 enthalten auch Hinweise für die Anwendung des Tariftreuegesetzes Nordrhein-Westfalen im Bereich des **öffentlichen Personennahverkehrs**.

**3**

Die Internetseiten des Tarifregisters beim MWA zum Tariftreuegesetz sind abrufbar unter [www.tarifregister.nrw.de](http://www.tarifregister.nrw.de).

– MBL NRW. 2003 S. 750.

**203205**

**Genehmigung  
von Dienstreisen der Leiterinnen und Leiter  
von Behörden und Einrichtungen  
und ihrer Beschäftigten  
im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit**

RdErl. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Arbeit  
v. 13. 6. 2003 – 133.2522 –

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes – LRKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) – SGV. NRW. 20320 – und des § 1 Abs. 2 Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – vom 22. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 743) – SGV. NRW. 20320 – erteile ich hiermit den Leiterinnen und Leitern der Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs jeweils für ihre Person allgemein die Genehmigung, Inlandsdienstreisen sowie Auslandsdienstreisen im europäischen Raum durchzuführen. Für Dienstreisen in den außereuropäischen Raum gilt § 1 Abs. 2 ARVO. Ferner ermächtige ich sie, für ihre Bediensteten in meinem Geschäftsbereich Inlandsdienstreisen und Auslandsdienstreisen generell eigenverantwortlich zu genehmigen.

Die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten werden ermächtigt, Inlandsdienstreisen und Auslandsdienstreisen ihrer Bediensteten, die meiner Dienstaufsicht unterstehen, im obigen Umfang zu genehmigen.

Von dieser Ermächtigung darf nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Gebrauch gemacht werden.

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie vom 27. 6. 2001 (SMBL. NRW. 203205) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2003 S. 750.

## 2129

### Landesfachbeirat für den Rettungsdienst

RdErl. d. Ministeriums  
für Gesundheit, Soziales,  
Frauen und Familie  
v. 3. 7. 2003 – III 8 – 0713.8

1

Aufgrund des § 16 des Rettungsgesetzes NRW – RettG NRW – vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 2129) wird der Landesfachbeirat für den Rettungsdienst gebildet.

2

Der Landesfachbeirat besteht aus 23 Mitgliedern, und zwar

2.1

je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Städtetages und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen sowie des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

2.2

vier Vertreterinnen oder Vertretern der freiwilligen Hilfsorganisationen

2.3

einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ärztekammern und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigungen

2.4

einer Vertreterin oder einem Vertreter der Krankenhaussgesellschaft Nordrhein-Westfalen

2.5

je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Verbände der Krankenkassen und der Verbände der Berufsgenossenschaften

2.6

je einer Vertreterin oder je einem Vertreter der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und des Deutschen Beamtenbundes

2.7

als Vertreterinnen und Vertreter der Fachverbände des Rettungswesens und der Feuerwehren je eine Vertreterin oder je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) Nordrhein-Westfalen, des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., der Arbeitsgemeinschaft Notärzte in Nordrhein-Westfalen e.V. und des Berufsverbandes für den Rettungsdienst e.V.

2.8

einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbände des Krankentransportgewerbes

2.9

zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus Wissenschaft und Technik.

3

Für jedes Mitglied werden eine oder zwei Vertretungen berufen.

4

Die Mitglieder und die Vertretungen werden für die Dauer von vier Jahren berufen.

5

Die Mitgliedschaft im Landesfachbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder und die zugezogenen fachkundigen Personen erhalten auf Antrag Sitzungstagegelder und Fahrtkostenentschädigung nach dem Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz – AMEG – vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 204).

6

Scheidet ein Mitglied oder seine Vertretung aus der für die Berufung maßgebenden Funktion. aus, so erlischt die Mitgliedschaft. Dasselbe gilt auch für die Vertretung.

7

Für den Landesfachbeirat wird gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 Anlage RettG NRW die als **Anlage** beigefügte Geschäftsordnung erlassen.

Anlage

Der RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 9. 2. 2000 (SMBL. NRW. 2129) wird aufgehoben.

### Anlage

#### Geschäftsordnung des Landesfachbeirats für den Rettungsdienst

##### § 1

##### Vorsitz, Geschäftsführung

Den Vorsitz im Landesfachbeirat führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums. Es nimmt auch die Geschäftsführung des Landesfachbeirats und seiner Ausschüsse wahr.

##### § 2

##### Sitzungen

(1) Der Landesfachbeirat wird zu seinen Sitzungen vom Ministerium einberufen, wenn Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten sind. Es zieht für Fragen, deren Beratung einer besonderen Fachkunde bedarf, andere fachkundige Personen hinzu (§ 16 Abs. 2 RettG NRW).

(2) Die Mitglieder können Vorschläge für die Tagesordnung machen. Sie sind dem Ministerium spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen. Das Ministerium stellt die Tagesordnung auf und leitet sie den Mitgliedern mit den Beratungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung ist über die Tagesordnung Beschluss zu fassen.

##### § 3

##### Vertretung

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, hat es seine Vertretung und das Ministerium rechtzeitig zu unterrichten.

##### § 4

##### Arbeitsausschüsse

Der Landesfachbeirat kann für bestimmte Aufgaben aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bilden. Er bestimmt deren Vorsitz. Zu den Sitzungen der Arbeitsausschüsse können andere fachkundige Personen zugezogen werden. Die Arbeitsausschüsse haben dem Landesfachbeirat ihre Beratungsergebnisse vorzulegen.

## § 5

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen,  
Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des Landesfachbeirats und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Die den Mitgliedern zugänglich gemachten Unterlagen und Niederschriften sowie die Beratungen und deren Ergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Soweit andere fachkundige Personen zu den Sitzungen zugezogen werden, sind sie zu einer vertraulichen Behandlung im Sinne des Satzes 1 zu verpflichten.

## § 6

## Niederschriften

Über den wesentlichen Inhalt der Beratung sind Niederschriften anzufertigen, die den Mitgliedern übersandt werden. Einwendungen gegen eine Niederschrift sind schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Versendung zu erheben.

– MBl. NRW. 2003 S. 751.

## 7124

**Versicherungsfreiheit  
von Angestellten der Handwerkskammern  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
in der Sozialversicherung**

RdErl. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Arbeit  
v. 3. 7. 2003 – 323 – 32 – 10 –

Den Angestellten der Handwerkskammern ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet, wenn die zwischen ihnen und der Kammer durch Privatdienstvertrag vereinbarte Versorgung entweder

- a) nach Art und Höhe der den Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz zustehenden Versorgung gestaltet ist oder
- b) in Anlehnung an die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes so bemessen ist, dass sie bei Eintritt des Versorgungsfalles dem oder der Angestellten und für den Fall des Todes des oder der Angestellten den Hinterbliebenen einen der Stellung angemessenen und ausreichenden Lebensunterhalt sichert. Als angemessen ist eine Versorgung anzusehen, die zu dem dienstvertraglich zustehenden Entgelt sowie zu der Beschäftigungszeit des oder der Angestellten in einem prozentualen Verhältnis steht, das den im Beamtenversorgungsgesetz für Beamtendienstzeiten festgelegten Ruhegehaltsätzen entspricht.

Sofern die Versorgungsvereinbarung eine grundsätzliche Garantie im Sinne des Buchstabens b enthält, ist es nicht erforderlich, dass sie sich in allen Einzelheiten in die Vorschriften des Beamtenrechts einfügt. Beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen entspricht es jedoch nicht, wenn die vom Arbeitgeber zugesagte Versorgung nur dazu dient, eine unter Beteiligung des Arbeitnehmers aufrechtzuerhaltende Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Lebensversicherung aufzustocken.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI entscheide ich, dass bei den vorgenannten Angestellten unter den genannten Kriterien die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 vorliegen.

Wegen der Versicherungsfreiheit der Beamten und Beamtinnen in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verwiesen.

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 16. 7. 1992 (SMBL. NRW. 7124) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 752.

## 8201

**Versicherungsfreiheit von Angestellten  
der Industrie- und Handelskammern  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
in der Sozialversicherung**

RdErl. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Arbeit  
v. 3. 7. 2003 – 323 – 25 – 10 –

Den Angestellten der Industrie- und Handelskammern ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet, wenn die zwischen ihnen und der Kammer durch Privatdienstvertrag vereinbarte Versorgung entweder

- a) nach Art und Höhe der den Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz zustehenden Versorgung gestaltet ist oder
- b) in Anlehnung an die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes so bemessen ist, dass sie bei Eintritt des Versorgungsfalles dem oder der Angestellten und für den Fall des Todes des oder der Angestellten den Hinterbliebenen einen der Stellung angemessenen und ausreichenden Lebensunterhalt sichert. Als angemessen ist eine Versorgung anzusehen, die zu dem dienstvertraglich zustehenden Entgelt sowie zu der Beschäftigungszeit des oder der Angestellten in einem prozentualen Verhältnis steht, das den im Beamtenversorgungsgesetz für Beamtendienstzeiten festgelegten Ruhegehaltsätzen entspricht.

Sofern die Versorgungsvereinbarung eine grundsätzliche Garantie im Sinne des Buchstabens b enthält, ist es nicht erforderlich, dass sie sich in allen Einzelheiten in die Vorschriften des Beamtenrechts einfügt. Beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen entspricht es jedoch nicht, wenn die vom Arbeitgeber zugesagte Versorgung nur dazu dient, eine unter Beteiligung des Arbeitnehmers aufrechtzuerhaltende Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Lebensversicherung aufzustocken.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI entscheide ich, dass bei den vorgenannten Angestellten unter den genannten Kriterien die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 vorliegen.

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 19. 12. 1991 (SMBL. NRW. 8201) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 752.

## 7132

**Betriebssatzung  
für den Landesbetrieb Materialprüfungsamt  
Nordrhein-Westfalen  
(BS MPA NRW)**

RdErl. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Arbeit  
v. 30. 6. 2003 – 412 – 55 – 05

## Inhaltsübersicht

**I. Abschnitt  
Rechtsform und Aufgaben**

- § 1 Rechtsform und Sitz
- § 2 Aufgaben

## II. Abschnitt Geschäftsführung und Aufsicht

- § 3 Grundsätze, Organisation
- § 4 Betriebsleitung
- § 5 Aufsicht

## III. Abschnitt Verwaltung und Wirtschaftsführung

- § 6 Grundsatz
- § 7 Betriebsvermögen
- § 8 Finanzierung
- § 9 Aufstellung des Wirtschaftsplans
- § 10 Ausführung des Wirtschaftsplans
- § 11 Rücklagen
- § 12 Versicherungsschutz

## IV. Abschnitt Rechnungswesen

- § 13 Buchführung und Jahresabschluss
- § 14 Zahlungsverkehr
- § 15 Controlling

## V. Abschnitt In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- § 16 In-Kraft-Treten

## I. Abschnitt Rechtsform und Aufgaben

### § 1 Rechtsform und Sitz

(1) Das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen wird als Landesbetrieb nach § 14 a des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421/SGV. NRW. 2005) und § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NRW. S. 397/SGV. NRW. 630) in der jeweils gültigen Fassung unter der Bezeichnung „Materialprüfungsamt – Nordrhein-Westfalen“ (MPA NRW) geführt.

(2) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Dortmund und eine Betriebsstelle in Erwitte.

### § 2 Aufgaben

(1) Der Landesbetrieb hat die Aufgabe, Prüfungen von Stoffen, Produkten, Anlagen und Verfahren mit dem Ziel durchzuführen, die Allgemeinheit gegen Gefahren zu sichern und die Wirtschaft in der Qualitätssicherung zu unterstützen. Der Landesbetrieb hat seine Aufgaben mit dem Ziel der Kostendeckung durchzuführen und das Betriebsvermögen zu erhalten.

(2) Der Landesbetrieb prüft, überwacht und zertifiziert Roh- und Werkstoffe, Bauprodukte, Werkstücke, Konstruktionen, Maschinen, technische Systeme sowie Qualitätsmanagementsysteme und kalibriert Mess- und Prüfgeräte. Er wirkt mit bei der Akkreditierung bzw. Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.

(3) Alle vom Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in einem Dienstleistungsverzeichnis festgelegt.

(4) Der Landesbetrieb kann im Rahmen seiner Aufgaben Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten durchführen. Er kann sich auch an der Erstellung technischer Regelwerke beteiligen.

(5) Der Landesbetrieb kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde neue Aufgaben übernehmen oder Aufgaben aufgeben.

## II. Abschnitt Geschäftsführung und Aufsicht

### § 3 Grundsätze, Organisation

(1) Der Landesbetrieb nimmt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Satzung selbständig wahr.

(2) Die Aufbauorganisation des Landesbetriebes regelt der Organisationsplan. Darüber hinaus kann der Landesbetrieb die Geschäftsverteilung im Rahmen des Organisationsplans seinen Erfordernissen entsprechend gestalten. Die Abläufe der Geschäftsprozesse sind einem ständigen Qualitätssicherungsprozess zu unterstellen.

(3) Der Landesbetrieb gibt sich eine Geschäftsordnung und weitere, die Geschäftsordnung ergänzende Ordnungen. Die Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Geschäftsführung und sieht die Erarbeitung eines Leitbildes unter Beteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor.

### § 4 Betriebsleitung

(1) Die Leitung des Landesbetriebs obliegt dem Direktor oder der Direktorin.

(2) Der Direktor oder die Direktorin hat den Landesbetrieb in eigener Verantwortung nach rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen und den Bestimmungen dieser Satzung so zu leiten, wie es die Aufgabenstellung und die mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Ziele erfordern.

(3) Der Direktor oder die Direktorin vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebs gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde behält sich bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.

(4) Der Direktor oder die Direktorin ist Vorgesetzte/r aller Beschäftigten des Landesbetriebs. Die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten regeln sich nach den entsprechenden Delegationsverordnungen der Aufsichtsbehörde.

(5) Die Vertretung des Direktors oder der Direktorin wird in der Geschäftsordnung geregelt.

### § 5 Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen

1. die Übernahme neuer oder die Aufgabe bestehender Aufgaben (§ 2 Abs. 5),
2. der Organisationsplan sowie wesentliche Änderungen der Organisations- und Aufgabenstrukturen (§ 3 Abs. 2),
3. die Geschäftsordnung (§ 3 Abs. 3)
4. Preisgestaltungen (§ 8 Abs. 2), die nicht die variablen Kosten decken,
5. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 8 Abs. 4),
6. der Wirtschaftsplan (§ 9).

## III. Abschnitt Wirtschaftsführung

### § 6 Grundsatz

(1) Der Landesbetrieb soll sich zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsunternehmen fortentwickeln und seine Aufgabenstruktur den Anforderungen der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung anpassen.

(2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebs gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Eigenschaft als Landesbetrieb nach § 14 a LOG NRW in Verbindung mit § 26 LHO Abweichungen und Ergänzungen erfordert. Die Abweichungen und Ergänzungen sind durch die Aufsichtsbehörde – ggfs. unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofes – zu treffen.

## § 7

### Betriebsvermögen

Dem Landesbetrieb sind als Betriebsvermögen alle zum 1. 1. 1995 vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens und des Umlaufvermögens zugeordnet. Dem Landesbetrieb sind ferner die Betriebsvorrichtungen zugeordnet, die zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören. Das sonstige unbewegliche Anlagevermögen (Grund und Boden, Gebäude, bauliche Anlagen, Außenanlagen) verbleibt im Verwaltungsvermögen des Landes; es wird dem Landesbetrieb zur Nutzung überlassen.

## § 8

### Finanzierung

(1) Leistungen nach § 2 werden aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträgen) vom Landesbetrieb gegen Entgelt erbracht.

(2) Die Entgelte sind auf Kostendeckung auszurichten und dazu nach kaufmännischen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der Marktpreise zu bemessen.

(3) Entgelte für Leistungen an Dienststellen des Landes dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen.

(4) Die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

## § 9

### Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Der Landesbetrieb stellt für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge entsprechend § 275 Abs. 2 Handelsgesetzbuch dargestellt. Soweit die Ansätze von den Beträgen des Vorjahres erheblich abweichen, sind sie ausreichend zu begründen. Den Planzahlen sind die Vergleichszahlen des Vorjahres sowie das Ist des vorletzten Wirtschaftsjahres gegenüberzustellen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Kapitalausstattungen etc.) dargestellt.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes bzw. im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan des Landes übereinstimmen.

(5) Die Stellenübersicht umfasst alle für den Bereich des Landesbetriebs erforderlichen Beschäftigten. Die im Haushaltsplan des Landes ausgebrachten Haushaltsvermerke sind zu beachten.

## § 10

### Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Der Gesamtansatz der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Investitionen darf überschritten werden, wenn dazu Mehrerträge oder Rücklagen zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden haushaltsrechtlichen Regelung darf das im Wirtschaftsplan ausgewiesene Stellensoll für Angestellte und Arbeiter überschritten werden, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrags bzw. Absenkung des Abführungsbetrags gegenüber dem im Haushaltsplan des Landes ausgewiesenen Betrag führt.

(4) Der Landesbetrieb unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen gefährden oder höhere Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

## § 11

### Rücklagen

Ein am Ende eines Geschäftsjahres erwirtschafteter Jahresüberschuss kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden.

## § 12

### Versicherungsschutz

Der Landesbetrieb nimmt Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Betriebs- einschließlich Umwelt- und einer Kfz-Haftpflichtversicherung sowie einer Feuerversicherung (Inhalt). Weitergehender Versicherungsschutz kann genommen werden, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und der Prämienhöhe zweckmäßig erscheint. Im übrigen gilt der Grundsatz der Eigenversicherung des Landes.

## IV. Abschnitt Rechnungswesen

## § 13

### Buchführung und Jahresabschluss

(1) Der Landesbetrieb richtet eine Finanzbuchhaltung und eine Kosten- und Leistungsrechnung ein. Er bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf (§ 264 Handelsgesetzbuch). Die VV zu § 74 LHO sind zu beachten.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen.

(3) Der Lagebericht ist in Anlehnung an § 289 Handelsgesetzbuch zu erstellen. Dabei sind bedeutende Vorfälle, insbesondere Risiken und allgemeine Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind.

Insbesondere sind darzustellen

1. für das abgeschlossene Geschäftsjahr
  - a) die Aufgabenerledigung in den Geschäftsbereichen,
  - b) das Ergebnis und die Analyse der Umsatzerlöse und der Betriebsabrechnung, ggfs. unter Berücksichtigung politischer und/oder haushaltsrechtlicher Vorgaben,
  - c) die Veränderungen des Eigenkapitals und der Rücklagen.
2. die voraussichtliche Entwicklung des Landesbetriebes hinsichtlich
  - a) der Aufgaben (Aufgabenstruktur, Marktstellung, Rationalisierungsmaßnahmen, Innovationen),
  - b) der Umsatzerlöse und der Kostendeckung,
  - c) des Eigenkapitals und der Rücklagen.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist mit Einwilligung des Finanzministeriums und im Einvernehmen

men mit dem Landesrechnungshof zu bestellen. Der Landesrechnungshof kann verlangen, dass dem Abschlussprüfer Auflagen hinsichtlich des Prüfungsumfangs gemacht werden.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Sonderprüfungen anordnen.

(6) Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO.

(7) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn anschließend dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

#### **§ 14 Zahlungsverkehr**

(1) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Landesbetrieb ein Girokonto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder bei der Landesbank NRW. Das Girokonto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teil.

(2) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nrn. 14–16 der Zahlstellenbestimmungen zu beachten (Anlage 2 zu Nr. 5.2 zu § 79 LHO).

#### **§ 15 Controlling**

Der Landesbetrieb führt ein Controlling durch, das eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status des Betriebes ermöglicht.

#### **VI. Abschnitt In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

##### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl.d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 22. 12. 1994 (MBl. NRW. 1995 S. 249/SMBL. NRW. 7132) aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 752.

7133

#### **Betriebssatzung für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (BS LBME NRW)**

RdErl. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Arbeit  
v. 30. 6. 2003 – 412 – 53 – 00

##### **Inhaltsübersicht**

##### **I. Abschnitt Rechtsform und Aufgaben**

- § 1 Rechtsform und Sitz
- § 2 Aufgaben im Gesetzlichen Messwesen
- § 3 Weitere gesetzliche Aufgaben
- § 4 Sonstige Aufgaben

##### **II. Abschnitt Geschäftsführung und Aufsicht**

- § 5 Grundsatz, Organisation
- § 6 Betriebsleitung
- § 7 Aufsicht

#### **III. Abschnitt Wirtschaftsführung**

- § 8 Grundsatz
- § 9 Finanzierung
- § 10 Betriebsvermögen
- § 11 Aufstellung des Wirtschaftsplans
- § 12 Ausführung des Wirtschaftsplans
- § 13 Rücklagen
- § 14 Versicherungsschutz

#### **IV. Abschnitt Rechnungswesen**

- § 15 Buchführung und Jahresabschluss
- § 16 Zahlungsverkehr
- § 17 Controlling

#### **V. Abschnitt In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- § 18 In-Kraft-Treten

#### **I. Abschnitt Rechtsform und Aufgaben**

##### **§ 1 Rechtsform und Sitz**

(1) Die Eichverwaltung Nordrhein-Westfalen wird als Landesbetrieb nach § 14 a des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S.421) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NRW. S. 397) in der jeweils gültigen Fassung unter der Bezeichnung „Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW“ (LBME NRW) geführt.

(2) Der Landesbetrieb nimmt hoheitliche Aufgaben wahr. Der Landesbetrieb ist Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060). Die Beamten des Landesbetriebs sind Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156/SGV. NRW. 2010).

(3) Der Landesbetrieb hat den Betriebssitz in Köln. Betriebsstellen sind in Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Hagen, Köln, Münster und Recklinghausen.

##### **§ 2 Aufgaben im Gesetzlichen Messwesen**

(1) Kernaufgabe des Landesbetriebs ist der Vollzug der Bestimmungen im gesetzlich geregelten Messwesen, insbesondere

- des Gesetzes über Einheiten im Messwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S.408),
- des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711),
- der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451).

Zu den Kernaufgaben gehören die

1. Durchführung amtlicher Eichungen und sonstiger Prüfungen von Messgeräten,
2. Überwachung von Messgeräten und Sicherstellung der richtigen Verwendung (Marktkontrolle),

3. Anerkennung von Prüfstellen für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Wasser, Gas und Wärme sowie deren Aufsicht,
4. Erteilung von Befugnissen an Instandsetzungsbetriebe und deren Aufsicht,
5. öffentliche Bestellung von Wägern,
6. Kontrolle von abgepackten Waren (Füllmengenkontrollen von Fertigpackungen),
7. Überwachung der Herstellung und Verwendung von Schankgefäßen,
8. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

(2) Zur Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben vertritt der Landesbetrieb die Interessen des Landes in nationalen und internationalen Gremien, soweit diese Aufgaben nicht der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind.

### § 3

#### Weitere gesetzliche Aufgaben

(1) Zu den weiteren gesetzlichen Aufgaben gehören

1. die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern und Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen nach dem Beschussgesetz (Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002, BGBl. I S. 3970) in der jeweils gültigen Fassung,
2. die Überwachung der Umweltradioaktivität im Regierungsbezirk Arnsberg (Messstelle Umweltradioaktivität) nach § 3 Abs. 1 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) in der jeweils gültigen Fassung,
3. die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3529) in der jeweils gültigen Fassung,
4. die Baumusterzulassung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Batteriefahrzeugen nach Kapitel 6.8, 6.9 und 6.10 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (BGBl. 1969 II S. 1489) in der jeweils gültigen Fassung,
5. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 GGVSE für den Bereich der Ferti-gung von Tanks nach Kapitel 6.8, 6.9 und 6.10 ADR, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 10 Abs. 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes gegeben ist,
6. die Erteilung und Entziehung von Zulassungen für Container nach Artikel IV des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1985 (BGBl. II S. 1009),
7. die Erteilung von Ausnahmen für Druckgaspackungen nach § 2 Abs. 3 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090) in der jeweils gültigen Fassung,
8. Überwachung der Verbrauchskennzeichnung und der Verbrauchswerte bei Haushaltsgeräten nach § 8 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616) bzw. § 5 der Energieverbrauchshöchstwertverordnung (Art. 1 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Rechts der Energieverbrauchskennzeichnung vom 6. Dezember 2002, BGBl. I S. 4517) in den jeweils gültigen Fassungen,
9. die Bestätigung der Eignung von sachverständigen Stellen nach § 5 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 1989),
10. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1984 (BGBl. S. 120) in der jeweils gültigen Fassung,

11. die Wahrnehmung der nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich) vom 14. Oktober 1985 (GV. NRW. S. 618) in der jeweils gültigen Fassung übertragenen Tätigkeiten und Funktionen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb weitere Aufgaben übertragen oder entziehen und Aufträge erteilen.

### § 4

#### Sonstige Aufgaben

Der Landesbetrieb kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 stehen, zusätzlich übernehmen, wenn dadurch das Betriebsergebnis verbessert und eine negative Beeinträchtigung der gesetzlichen Aufgaben nicht zu erwarten ist.

## II. Abschnitt

### Geschäftsführung und Aufsicht

### § 5

#### Grundsätze, Organisation

(1) Der Landesbetrieb nimmt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Satzung selbständig wahr.

(2) Die Aufbauorganisation des Landesbetriebes regelt der Organisationsplan. Darüber hinaus kann der Landesbetrieb die Geschäftsverteilung im Rahmen des Organisationsplans seinen Erfordernissen entsprechend gestalten. Die Abläufe der Geschäftsprozesse sind einem ständigen Qualitätssicherungsprozess zu unterstellen.

(3) Der Landesbetrieb gibt sich eine Geschäftsordnung und weitere, die Geschäftsordnung ergänzende Ordnungen. Die Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Geschäftsführung und sieht die Erarbeitung eines Leitbildes unter Beteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor.

### § 6

#### Betriebsleitung

(1) Die Leitung des Landesbetriebes obliegt dem Direktor oder der Direktorin.

(2) Der Direktor oder die Direktorin hat den Landesbetrieb in eigener Verantwortung nach rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen und den Bestimmungen dieser Satzung so zu leiten, wie es die Aufgabenstellung und die mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Ziele erfordern.

(3) Der Direktor oder die Direktorin vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde behält sich bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.

(4) Der Direktorin oder die Direktorin ist Vorgesetzte/r aller Beschäftigten des Landesbetriebes. Die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten regeln sich nach den entsprechenden Delegationsverordnungen der Aufsichtsbehörde.

(5) Die Vertretung des Direktors oder der Direktorin wird in der Geschäftsordnung geregelt.

### § 7

#### Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen

1. die Übernahme neuer Aufgaben (§ 4),

2. der Organisationsplan sowie wesentliche Änderungen der Organisations- und Aufgabenstrukturen (§ 5 Abs. 2),
3. die Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 3)
4. das Entgeltverzeichnis (§ 10 Abs. 3),
5. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 10 Abs. 4),
6. der Wirtschaftsplan (§ 11).

### **III. Abschnitt Wirtschaftsführung**

#### **§ 8**

##### **Grundsatz**

(1) Der Landesbetrieb hat seine Aufgaben mit dem Ziel der Kostendeckung durchzuführen. Der Landesbetrieb soll sich zu einem modernen Dienstleister fortentwickeln, der seine Aufgaben zum Schutz von Verbrauchern und eines fairen Wettbewerbs effektiv wahrnimmt und gleichzeitig seine Leistungen kundenorientiert, bedarfsgerecht und wirtschaftlich anbietet.

(2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebs gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Eigenschaft als Landesbetrieb nach § 14 a LOG NRW in Verbindung mit § 26 LHO Abweichungen und Ergänzungen erfordert. Die Abweichungen und Ergänzungen sind durch die Aufsichtsbehörde – ggfs. unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofes – zu treffen.

#### **§ 9**

##### **Betriebsvermögen**

Dem Landesbetrieb sind als Betriebsvermögen alle zum 1. 1. 2001 vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens und des Umlaufvermögens zugeordnet. Dem Landesbetrieb sind ferner die Betriebsvorrichtungen zugeordnet, die zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören. Das sonstige unbewegliche Anlagevermögen (Grund und Boden, Gebäude, bauliche Anlagen, Außenanlagen) verbleibt im Verwaltungsvermögen des Landes; es wird dem Landesbetrieb zur Nutzung überlassen.

#### **§ 10**

##### **Finanzierung**

(1) Die Erledigung der nach den §§ 2 und 3 übertragenen Aufgaben wird durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt sichergestellt. Einnahmen des Landesbetriebs vermindern die Zuführung.

(2) Leistungen nach § 4 werden aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträgen) vom Landesbetrieb gegen ein mindestens kosten deckendes Entgelt erbracht.

(3) Die Höhe der Entgelte wird in einem Entgeltverzeichnis festgelegt, das jährlich zu aktualisieren ist. Entgelte für Leistungen an Dienststellen des Landes dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen.

(4) Die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

#### **§ 11**

##### **Aufstellung des Wirtschaftsplans**

(1) Der Landesbetrieb stellt für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge entsprechend § 275 Abs. 2 Handelsgesetzbuch dargestellt. Soweit die Ansätze von den Beträgen des Vorjahres erheblich abweichen, sind sie ausreichend zu begründen. Den Planzahlen sind die Vergleichszahlen des Vorjahres sowie das Ist des vorletzten Wirtschaftsjahres gegenüberzustellen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Kapitalausstattungen etc.) dargestellt.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes bzw. im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan des Landes übereinstimmen.

(5) Die Stellenübersicht umfasst alle für den Bereich des Landesbetriebs erforderlichen Beschäftigten. Die im Haushaltsplan des Landes ausgebrachten Haushaltsvermerke sind zu beachten.

#### **§ 12**

##### **Ausführung des Wirtschaftsplans**

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Der Gesamtansatz der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Investitionen darf überschritten werden, wenn dazu Mehrerträge oder Rücklagen zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden haushaltsrechtlichen Regelung darf das im Wirtschaftsplan ausgewiesene Stellensoll für Angestellte und Arbeiter überschritten werden, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrags bzw. Absenkung des Abführungsbetrags gegenüber dem im Haushaltsplan des Landes ausgewiesenen Betrag führt.

(4) Der Landesbetrieb unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen gefährden oder höhere Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

#### **§ 13**

##### **Rücklagen**

Ein am Ende eines Geschäftsjahres erwirtschafteter Jahresüberschuss kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden.

#### **§ 14**

##### **Versicherungsschutz**

(1) Der Landesbetrieb nimmt Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Betriebs- und Kfz-Haftpflichtversicherung sowie einer Feuerversicherung. Weitergehender Versicherungsschutz kann genommen werden, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und der Prämienhöhe zweckmäßig erscheint.

(2) Es gilt der Grundsatz der Eigenversicherung des Landes. Das Finanzministerium kann zulassen, dass zur Deckung spezieller Risiken anstelle der Eigenversicherung Fremdversicherungen abgeschlossen werden. Die Höhe der Versicherungsprämien sollen durch das Finanzministerium unter Orientierung an den marktüblichen Entgelten festgelegt werden.

### **IV. Abschnitt Rechnungswesen**

#### **§ 15**

##### **Buchführung und Jahresabschluss**

(1) Der Landesbetrieb richtet eine Finanzbuchhaltung, eine Betriebsbuchführung und eine Kosten- und Leistungsrechnung ein. Er bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf (§ 264 Handelsgesetzbuch). Die VV zu § 74 LHO sind zu beachten.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen.

(3) Der Lagebericht ist in Anlehnung an § 289 Handelsgesetzbuch zu erstellen. Dabei sind bedeutende Vorfälle, insbesondere Risiken und allgemeine Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind.

Insbesondere sind darzustellen

1. für das abgeschlossene Geschäftsjahr
  - a) die Aufgabenerledigung in den Geschäftsbereichen,
  - b) das Ergebnis und die Analyse der Umsatzerlöse und der Betriebsabrechnung, ggfs. unter Berücksichtigung politischer und/oder haushaltsrechtlicher Vorgaben,
  - c) die Veränderungen des Eigenkapitals und der Rücklagen.
2. die voraussichtliche Entwicklung des Landesbetriebes hinsichtlich
  - a) der Aufgaben (Aufgabenstruktur, Marktstellung, Rationalisierungsmaßnahmen, Innovationen),
  - b) der Umsatzerlöse und der Kostendeckung,
  - c) des Eigenkapitals und der Rücklagen.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist mit Einwilligung des Finanzministeriums und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zu bestellen. Der Landesrechnungshof kann verlangen, dass dem Abschlussprüfer Auflagen hinsichtlich des Prüfungsumfanges gemacht werden.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Sonderprüfungen anordnen.

(6) Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO.

(7) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn anschließend dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

## § 16

### Zahlungsverkehr

(1) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Landesbetrieb ein Girokonto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder bei der Landesbank NRW. Das Girokonto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teil.

(2) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nrn. 14–16 der Zahlstellenbestimmungen zu beachten (Anlage 2 zu Nr. 5.2 zu § 79 LHO).

## § 17

### Controlling

Der Landesbetrieb führt ein Controlling durch, das eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status des Betriebes ermöglicht.

## VI. Abschnitt

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## § 18

### In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl.d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 31. 10. 2000 (MBL NRW. S. 1611/SMBl. NRW. 7133) aufgehoben.

– MBL NRW. 2003 S. 755.

## II.

### Ministerpräsident

#### Honorarkonsularische Vertretung der Islamischen Republik Mauretanien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 7. 2003 –  
III.3 433f-1/88

Die Anschrift der Honorarkonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Mauretanien in Düsseldorf hat sich wie folgt geändert:

40212 Düsseldorf, Königsallee 34,  
40104 Düsseldorf, Postfach 20 07 44,  
Tel.: (02 11) 3 00 49 76  
Hotline: 01732921493

Fax: (02 11) 8 63 97 31 und 05251-166640  
e-mail: mauretanienkons@aol.com  
Web: www.konsulspieker.de

– MBL NRW. 2003 S. 758.

#### Honorarkonsularische Vertretung der Republik Zypern, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 7. 2003 –  
III.3 03.67-1/03

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Zypern in Bonn ernannten Herrn Joannis Vassiliou am 18. Juni 2003 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

53111 Bonn, Marktplatz 7  
Tel.: 02 28/9 81 77 18  
Fax: 02 28/9 81 77 23  
Sprechzeit: Montag–Freitag  
von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

– MBL NRW. 2003 S. 758.

#### Generalkonsulat von Serbien und Montenegro, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 7. 2003 –  
III.3 429-40/01

Die Botschaft von Serbien und Montenegro hat mit Verbalnote vom 24. Juni 2003 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Düsseldorf, Herr Zoran Vukcevic, abberufen wurde.

Das am 20. November 2001 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBL NRW. 2003 S. 758.

#### Honorarkonsularische Vertretung der Republik Kamerun, Essen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 7. 2003 –  
III.3 429a-1/64

Die Bundesregierung hat heute der Sitzverlegung des Honorarkonsuls der Republik Kamerun, Herrn Dr. Hans Walter, von Düsseldorf nach Essen zugestimmt.

Der Konsularbezirk umfasst weiterhin das Land Nordrhein-Westfalen.

Die neue Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

45133 Essen, Heierbusch 28  
Tel.: (02 01) 42 09 88  
Fax: (02 01) 41 31 36  
e-mail: consul.H.Walter@t-online.de  
Sprechzeit: Mo–Fr 9.00–12.00 Uhr

– MBl. NRW. 2003 S. 758.

### **Honorarkonsularische Vertretung des Unabhängigen Staates Samoa, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 7. 2003 –  
III.3 455-1

Das Herrn Claus Wessing am 8. August 1994 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Unabhängigen Staates Samoa in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist mit Ablauf des 17. Juni 2003 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Unabhängigen Staates Samoa in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2003 S. 759.

### **Finanzministerium**

#### **Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge für das Jahr 2003**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 30. 6. 2003 –  
B 2104 – 51.1 – IV A 2  
B 3200 – 5.28 – IV A 1

1

Der Bund bereitet z.Zt. ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004) vor. In dem Gesetzentwurf ist neben weiteren Verbesserungen für das Jahr 2004 (zweimalige lineare Erhöhung um jeweils 1 v. H., Einmalzahlung von 50 Euro, Erhöhung bestimmter Mehrarbeitsvergütungen und Erschwerniszulagen) für das Jahr 2003 u.a. Folgendes vorgesehen:

1.1

Erhöhung der Grundgehälter, Familienzuschläge, Zuschüsse zum Grundgehalt, Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage für die Beamten und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 sowie der Anwärtergrundbeträge für die nach dem 31.12.1998 ernannten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst um 2,4 v. H. ab dem 1. April 2003 und für die übrigen Beamten und Versorgungsempfänger – mit Ausnahme der Bezügeempfänger in B 11 – ab dem 1. Juli 2003. Der Erhöhungsbetrag für dritte und weitere Kinder nach Artikel 12 § 4 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. 12. 2001 (BGBl. I S. 3702) wird – ebenfalls um 2,4 v. H. erhöht – gleichzeitig in den Familienzuschlag einbezogen.

1.2

Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 7,5 v. H. der im Monat März 2003 zustehenden Bezüge für die im April und Mai vorhandenen Bezügeempfänger (ohne B 11). Die Einmalzahlung ist für Beamte und Richter auf höchstens 185 Euro, für Anwärter auf 65 Euro und für Versorgungsempfänger auf den ihrem Ruhegehaltssatz entsprechenden Betrag von 185 Euro begrenzt.

2

Auf Grund der Ermächtigung in dem Vermerk Nr. 2 zu Kapitel 20 020 Titel 461 10 des Landeshaushalts 2003 werden Abschlagszahlungen mit den August-Bezügen angeordnet. Im Hinblick auf die im weiteren Gesetzgebungsverfahren mögliche landesrechtliche Regelungskompetenz für die Festlegung eines späteren Anpassungszeitpunktes wird dabei von einer dreimonatigen Verschiebung der linearen Erhöhung ausgegangen. Die erhöhten Bezüge werden danach für die Besoldungsgruppen bis A 11 ab 1. Juli 2003, für die übrigen ab 1. Oktober 2003 als Abschlag gewährt.

3

Bei der Durchführung der Abschlagszahlungen bitte ich Folgendes zu beachten:

3.1

#### **Abschlagszahlung auf die Einmalzahlung 2003**

3.1.1

Beamte und Richter

Beamte (ohne Staatssekretäre in B 10 und Besoldungsempfänger in B 11) und Richter, die für den gesamten Monat April 2003 und mindestens für einen Tag im Monat Mai 2003 Anspruch auf Dienstbezüge hatten, erhalten mit den Bezügen für den Monat August 2003 einen Abschlag auf die einmalige Zahlung. Sie beträgt 7,5 v. H. der Dienstbezüge, die im Monat März 2003 zugestanden haben, höchstens 185 Euro (Anwärter: 65 Euro). Näheres ist dem als **Anlage 6** beigefügten Auszug aus der Entwurfsfassung des BBVAnpG 2003/2004 (Artikel 1 Nr. 5 – § 85 –) zu entnehmen.

Anlage 6

3.1.1.1

Ergänzend hierzu bitte ich zu beachten:

3.1.1.1.1

Dienstbezüge im Sinne des § 85 Abs. 2 BBesG (Entwurf) sind auch die Bezüge nach fortgeltendem Recht (§ 84 BBesG – Entwurf).

3.1.1.1.2

Für die Berechnung der Einmalzahlung sind die Bezüge des Monats März 2003 maßgebend, d.h. Änderungen während des Monats (z.B. bei Beförderung, Arbeitsumfang) sind entsprechend zu berücksichtigen.

3.1.1.1.3

Bei einem Dienstherrnwechsel im Laufe des Monats April 2003 hat derjenige die Einmalzahlung zu leisten, in dessen Dienst der Beamte oder Richter im zeitlich überwiegenden Teil (mindestens 16 Tage) gestanden hat. Hat das Dienstverhältnis in diesem Monat zu gleichen Teilen zu verschiedenen Dienstherrn bestanden (jeweils 15 Tage), so hat derjenige die Einmalzahlung zu leisten, bei dem das Dienstverhältnis zuletzt bestanden hat.

3.1.2

Versorgungsempfänger

3.1.2.1

Die Gewährung der Einmalzahlung für Versorgungsempfänger im Jahr 2003 ist in dem durch Artikel 4 Nr. 2 des o. a. Gesetzes (Entwurf) neu eingefügten § 72 BeamtVG geregelt. Zur Bemessungsgrundlage (Versorgungsbezüge) gehören auch die Erhöhungsbeträge beim Familienzuschlag der Stufe 2 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5.

3.1.2.2

Mindestruhegehaltssätze i. S. von § 72 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG (Entwurf) sind die Ruhegehaltssätze von 35 v. H. (amtsabhängige Mindestversorgung) und von 65 v. H. bzw. 75 v. H. (amtsunabhängige Mindestversorgung).

3.1.2.3

Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Besteht aus dem Dienstverhältnis kein Anspruch auf einmalige Zahlung, so ist – soweit hierfür die Voraussetzungen vorliegen – eine einmalige Zahlung aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger zu zahlen.

## 3.1.2.4

Der Anspruch auf einmalige Zahlung aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht grundsätzlich dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die einmalige Zahlung jedoch auch dann nach dem Ruhegehalt, wenn dieses auf dem früheren Rechtsverhältnis beruht; sie ist auch beim Ruhegehalt zu zahlen.

## 3.1.2.5

Besteht aus dem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger bzw. beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung aus dem Rechtsverhältnis als Ruhestandsbeamter kein Anspruch auf einmalige Zahlung, ist – soweit hierfür die Voraussetzungen vorliegen – eine einmalige Zahlung aus dem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger bzw. aus dem Rechtsverhältnis als Hinterbliebener zu zahlen.

## 3.1.2.6

Ist aus dem vorrangigen Rechtsverhältnis (Dienstverhältnis) eine geringere einmalige Zahlung zu gewähren, als sie aus dem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist der Unterschiedsbetrag nicht aus dem nachrangigen Rechtsverhältnis zu leisten.

## 3.1.2.7

Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

## 3.1.2.8

Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung der geleisteten einmaligen Zahlung führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen.

## 3.2

**Alle Einmalzahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung.**

## 3.3

**Abschlagszahlung auf die lineare Bezügeanpassung 2003**

## 3.3.1

Allgemeines

Die sich aus einer Erhöhung um 2,4 v. H. ab 1. Juli 2003 für die Beamten und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 sowie für die Anwärter ergebenden Beträge sind möglichst mit den Bezügen ab August 2003 zu zahlen. Mit der Auszahlung der erhöhten Bezüge im August ist der Erhöhungsbetrag für den Monat Juli 2003 gleichzeitig nachzuzahlen. Für die übrigen Beamten und Versorgungsempfängern – mit Ausnahme der Staatssekretäre in B 10 und ggf. der Bezügeempfänger in B 11 – sowie für die Richter ist von einer Erhöhung der Bezüge um 2,4 v. H. ab Oktober 2003 auszugehen. Die Abschlagszahlungen sind für sie mit der Zahlung der Bezüge für diesen Monat aufzunehmen.

Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

Soweit die neuen Beträge nicht den nachfolgend genannten Anlagen zu entnehmen sind, sind bei der Berechnung der Erhöhungen sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Gesetzlich vorgegebene Obergrenzen dürfen dadurch nicht überschritten werden.

## 3.3.2

**Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge**

## 3.3.2.1

Die neuen Sätze ergeben sich für

- die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen A, B, C, H, R und W aus der beigefügten **Anlage 1**,
- die erhöhten Sätze der Familienzuschläge und der Anrechnungsbeträge nach § 39 Abs. 2 BBesG i.V.m. § 4 LBesG aus der **Anlage 2**,

- die erhöhten Sätze der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnungen A und R und der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 des LBesG) sowie die erhöhten Sätze der Stellszulagen gem. Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und gem. Nr. 2 b der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C aus der **Anlage 3**.

Anlage 3

## 3.3.2.2

Die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Gesetzes zur Reform des Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) werden ebenfalls um 2,4 v. H. erhöht.

## 3.3.2.3

Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

## 3.3.2.3.1

Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG, nach Artikel III Abs. 1 des 2. AnpGNW – 2. BesVNG oder nach Artikel II des ÄndLBSG nehmen mit der sich im maßgeblichen Zeitpunkt (Nummer 1 Satz 1) ergebenden Höhe an der Erhöhung um 2,4 v. H. teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags/Familienzuschlags sowie für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Zusammen mit den anderen Dienstbezügen dürfen sie die Dienstbezüge nicht übersteigen, die dem Beamten jeweils in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten (Artikel IX § 11 Abs. 3 Satz 2 des 2. BesVNG).

## 3.3.2.3.2

Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 sind um ein Drittel des Erhöhungsbetrages zu vermindern. Auf Nummer 2.3 meines RdErl. v. 28. 1. 1998 (MBL. NRW. S. 184) zur Durchführung des Reformgesetzes weise ich hin.

## 3.3.3

**Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge**

## 3.3.3.1

Die Nummern 3.3.2.1 bis 3.3.2.3.1 gelten für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge entsprechend.

## 3.3.3.2

Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt oder eine Amtszulage nach einer Besoldungsgruppe des früheren Landesbesoldungsrechts zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze und die Amtszulagen ab 1. Juli 2003 bzw. ab 1. Oktober 2003 um 2,4 v. H. erhöht.

Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung zugrunde liegen, wird die Grundvergütung ab 1. Juli 2003 um 2,4 v. H. erhöht. Entspricht die Grundvergütung mindestens einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12, erfolgt die Erhöhung ab 1. Oktober 2003.

Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Juli 2003 bzw. 1. Oktober 2003 um 2,3 v. H. erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers.

Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind und höchstens 2.415,27 Euro (Stand: BBVAnpG 2000) monatlich betragen, werden ab 1. Juli 2003 um 2,3 v. H. erhöht. Für Hinterbliebene ist der sich nach den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende Betrag zugrunde zu legen. In den übrigen Fällen erfolgt die Erhöhung um 2,3 v. H. ab 1. Oktober 2003. Der Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften wird ebenfalls um 2,3 v. H. erhöht.

Anlage 1

Anlage 2

## 3.3.3.3

In den Fällen des Artikels 13 § 1 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juli 2003 um 46,78 Euro.

## 3.3.3.4

Ausgleichszulagen nach Artikel 13 des Finanzanpassungsgesetzes in der Fassung des Artikels V § 6 des 2. BesVNG sowie Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform des Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) werden um 2,4 v. H. erhöht.

## 3.3.3.5

Ausgleichszulagen nach § 81 Abs. 1 BBesG als Bestandteil der Versorgungsbezüge sind um ein Drittel des Erhöhungsbetrages der Versorgung zu vermindern (Artikel 12 § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften).

## 3.3.3.6

Ausgleichsbeträge nach Artikel 2 § 2 des 2. HStruktG vermindern sich um die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge vor Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften erhöhen.

## 3.3.3.7

Die ab 1. Juli 2003 maßgeblichen (amtsunabhängigen) Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der **Anlage 5**.

## 3.3.3.8

Aufgrund der allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge zum 1. Juli 2003 bzw. zum 1. Oktober 2003 kommt erstmals die Absenkung des Versorgungsniveaus nach § 69 e Abs. 3 BeamtVG zur Anwendung. Zur Durchführung dieser Vorschrift verweise ich auf meinen Runderlass vom 9. Januar 2003 (SMBL NRW. 20323).

## 3.3.4

**Abschlagszahlungen auf die erhöhten Anwärterbezüge**

Die erhöhten Anwärtergrundbeträge ergeben sich aus der **Anlage 4**.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

## 3.4

**Die linearen Bezügeanpassungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung.**

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

## Anlage 1

## Anlage IV des BBesG

Gültig ab 1. Juli 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11  
 Gültig ab 1. Oktober 2003 für die Besoldungsgruppen A 12 bis A 16

**1. Bundesbesoldungsordnung A**

**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | 2-Jahres-Rhythmus |         |         |         | 3-Jahres-Rhythmus |         |         |         | 4-Jahres-Rhythmus |         |         |         |
|------------------|-------------------|---------|---------|---------|-------------------|---------|---------|---------|-------------------|---------|---------|---------|
|                  |                   |         |         |         | Stufe             |         |         |         |                   |         |         |         |
|                  | 1                 | 2       | 3       | 4       | 5                 | 6       | 7       | 8       | 9                 | 10      | 11      | 12      |
| A 2              | 1445,53           | 1480,44 | 1515,35 | 1550,26 | 1585,17           | 1620,10 | 1655,01 |         |                   |         |         |         |
| A 3              | 1505,82           | 1542,97 | 1580,11 | 1617,26 | 1654,42           | 1691,57 | 1728,72 |         |                   |         |         |         |
| A 4              | 1540,02           | 1583,77 | 1627,49 | 1671,24 | 1714,97           | 1758,71 | 1802,44 |         |                   |         |         |         |
| A 5              | 1552,47           | 1608,47 | 1651,98 | 1695,49 | 1739,01           | 1782,51 | 1826,03 | 1869,54 |                   |         |         |         |
| A 6              | 1589,23           | 1637,01 | 1684,78 | 1732,55 | 1780,33           | 1828,11 | 1875,89 | 1923,66 | 1971,44           |         |         |         |
| A 7              | 1659,07           | 1702,01 | 1762,13 | 1822,25 | 1882,36           | 1942,48 | 2002,60 | 2045,52 | 2088,47           | 2131,42 |         |         |
| A 8              |                   | 1763,01 | 1814,37 | 1891,42 | 1968,46           | 2045,49 | 2122,54 | 2173,90 | 2225,25           | 2276,63 | 2327,98 |         |
| A 9              |                   | 1878,34 | 1928,88 | 2011,10 | 2093,32           | 2175,54 | 2257,77 | 2314,29 | 2370,82           | 2427,34 | 2483,87 |         |
| A 10             |                   | 2023,92 | 2094,15 | 2199,49 | 2304,84           | 2410,19 | 2515,53 | 2585,76 | 2655,99           | 2726,22 | 2796,45 |         |
| A 11             |                   |         | 2333,05 | 2440,99 | 2548,93           | 2656,88 | 2764,83 | 2836,79 | 2908,74           | 2980,72 | 3052,69 | 3124,64 |
| A 12             |                   |         | 2509,09 | 2637,79 | 2766,48           | 2895,18 | 3023,87 | 3109,66 | 3195,46           | 3281,25 | 3367,06 | 3452,85 |
| A 13             |                   |         | 2824,20 | 2963,17 | 3102,15           | 3241,11 | 3380,08 | 3472,73 | 3565,38           | 3658,02 | 3750,68 | 3843,33 |
| A 14             |                   |         | 2939,33 | 3119,55 | 3299,76           | 3479,97 | 3660,19 | 3780,33 | 3900,48           | 4020,61 | 4140,76 | 4260,90 |
| A 15             |                   |         |         |         |                   | 3826,85 | 4024,99 | 4183,50 | 4342,01           | 4500,51 | 4659,03 | 4817,53 |
| A 16             |                   |         |         |         |                   | 4226,63 | 4455,78 | 4639,11 | 4822,45           | 5005,75 | 5189,08 | 5372,41 |

noch Anlage 1

Gültig ab 1. Oktober 2003 (gilt in 2003 u. 2004 nicht für Staatssekretäre in B 10)

## 2. Bundesbesoldungsordnung B

| Besoldungs-<br>gruppe | Grundgehaltssätze<br>(Monatsbeträge in Euro) |
|-----------------------|----------------------------------------------|
| B 1                   | 4817,53                                      |
| B 2                   | 5604,35                                      |
| B 3                   | 5937,43                                      |
| B 4                   | 6286,30                                      |
| B 5                   | 6686,55                                      |
| B 6                   | 7064,51                                      |
| B 7                   | 7432,18                                      |
| B 8                   | 7815,39                                      |
| B 9                   | 8291,19                                      |
| B 10                  | 9768,74                                      |

noch Anlage 1

noch Anlage 1

noch Anlage 1

noch Anlage 1

noch Anlage 1

noch Anlage 1

noch Anlage 1

Gültig ab 1. Oktober 2003

**5. Bundesbesoldungsordnung C****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

| Besol-<br>dungs-<br>gruppe | Stufe   |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |         |
|----------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
|                            | 1       | 2       | 3       | 4       | 5       | 6       | 7       | 8       | 9       | 10      | 11      | 12      | 13      | 14      | 15      |
| C 1                        | 2638,90 | 2731,55 | 2824,20 | 2916,84 | 3009,50 | 3102,15 | 3194,78 | 3287,44 | 3380,08 | 3472,73 | 3565,38 | 3658,02 | 3750,68 | 3843,33 |         |
| C 2                        | 2644,67 | 2792,33 | 2939,99 | 3087,64 | 3235,29 | 3382,94 | 3530,59 | 3678,24 | 3825,89 | 3973,54 | 4121,18 | 4268,83 | 4416,48 | 4564,14 | 4711,79 |
| C 3                        | 2912,24 | 3079,42 | 3246,60 | 3413,79 | 3580,97 | 3748,16 | 3915,34 | 4082,51 | 4249,70 | 4416,89 | 4584,06 | 4751,25 | 4918,43 | 5085,61 | 5252,79 |
| C 4                        | 3699,31 | 3867,37 | 4035,43 | 4203,49 | 4371,56 | 4539,61 | 4707,67 | 4875,72 | 5043,78 | 5211,84 | 5379,91 | 5547,96 | 5716,02 | 5884,08 | 6052,14 |

noch Anlage 1

6. Landesbesoldungsordnung H

Gültig ab: 1. Oktober 2003

## Übersicht über die Grundgehälter der Besoldungsordnung H

| Besoldungs-<br>gruppe | Schlüssel-<br>Familien-<br>zuschlag | Stufe 1    | Stufe 2    | Stufe 3    | Stufe 4    | Stufe 5    | Stufe 6    | Stufe 7    | Stufe 8    | Stufe 9    | Stufe 10   | Stufe 11   | Stufe 12   | Stufe 13   | Stufe 14   | Stufe 15   |
|-----------------------|-------------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| H 01                  | 2                                   | 2.638,90 € | 2.731,55 € | 2.824,20 € | 2.916,84 € | 3.009,50 € | 3.102,15 € | 3.194,78 € | 3.287,44 € | 3.380,08 € | 3.472,73 € | 3.565,38 € | 3.658,02 € | 3.750,68 € | 3.843,33 € |            |
| H 02                  | 2                                   | 2.699,03 € | 2.819,17 € | 2.939,32 € | 3.059,47 € | 3.179,61 € | 3.299,75 € | 3.419,89 € | 3.540,04 € | 3.660,19 € | 3.780,33 € | 3.900,48 € | 4.020,61 € | 4.140,76 € | 4.260,90 € |            |
| H 03                  | 2                                   | 2.968,26 € | 3.100,34 € | 3.232,44 € | 3.364,53 € | 3.496,62 € | 3.628,71 € | 3.760,81 € | 3.892,89 € | 4.024,99 € | 4.157,08 € | 4.289,18 € | 4.421,25 € | 4.553,35 € | 4.685,45 € | 4.817,53 € |
| H 04                  | 2                                   | 3.233,65 € | 3.386,42 € | 3.539,18 € | 3.691,96 € | 3.844,72 € | 3.997,49 € | 4.150,27 € | 4.303,02 € | 4.455,79 € | 4.608,56 € | 4.761,33 € | 4.914,10 € | 5.066,86 € | 5.219,65 € | 5.372,41 € |
| H 05                  | 2                                   | 4.045,41 € | 4.211,86 € | 4.378,31 € | 4.544,74 € | 4.711,18 € | 4.877,61 € | 5.044,06 € | 5.210,49 € | 5.376,94 € | 5.543,38 € | 5.709,81 € | 5.876,25 € | 6.042,70 € | 6.209,13 € | 6.375,57 € |

Sondergrundgehälter

mittleres: 5.823,42 € höheres: 6.274,42 €

## Anlage 2

Gültig ab 1. Juli 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 und Anwärter

Gültig ab 1. Oktober 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

|                          | Stufe 1<br>(§ 40 Abs. 1) | Stufe 2<br>(§ 40 Abs. 2) |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Besoldungsgruppen        |                          |                          |
| A 2 bis A 8              | 98,26                    | 186,54                   |
| übrige Besoldungsgruppen | 103,20                   | 191,48                   |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 88,28 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 226,04 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 LBesG**

|                                          |            |
|------------------------------------------|------------|
| - in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8:  | 45,67 Euro |
| - in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: | 48,48 Euro |

**Anlage 3**

Gültig ab 1. Juli 2003 (A 2 bis A 11)

Gültig ab 1. Oktober 2003 (ab A 12)

**1. Bundesrechtlich geregelte Amtszulagen, soweit sie im Landesbereich gewährt werden**

| Amtszulagen nach                 | Betrag in € |
|----------------------------------|-------------|
| <b>1.1 BBesO A und B</b>         |             |
| Vbm. Nr. 21                      | 173,98      |
| FN 1 zur BesGr. A 2              | 29,99       |
| FN 1 und 5 zur BesGr. A 3        | 55,31       |
| FN 2 zur BesGr. A 3              | 29,99       |
| FN 1 und 4 zur BesGr. A 4        | 55,31       |
| FN 2 zur BesGr. A 4              | 29,99       |
| FN 3 zur BesGr. A 5              | 29,99       |
| FN 4 und 6 zur BesGr. A 5        | 55,31       |
| FN 6 zur BesGr. A 6              | 29,99       |
| FN 3 und 6 zur BesGr. A 9        | 223,27      |
| FN 7 und 8 zur BesGr. A 12       | 129,68      |
| FN 7 zur BesGr. A 13             | 155,56      |
| FN 11,12 und 13 zur BesGr. A 13  | 226,90      |
| FN 5 zur BesGr. A 14             | 155,56      |
| FN 7 zur BesGr. A 15             | 155,56      |
| <b>1.2 BBesO R</b>               |             |
| FN 1 und 2 zur BesGr. R 1        | 171,99      |
| FN 3 bis 7 und 10 zur BesGr. R 2 | 171,99      |
| FN 3 zur BesGr. R 3              | 171,99      |

**2. Landesrechtlich geregelte Amtszulagen, soweit sie noch gewährt werden**

| Amtszulagen nach                                                    | Betrag in €      |
|---------------------------------------------------------------------|------------------|
| FN 2 und 4 zur BesGr. A 14                                          | 155,56           |
| FN 1 zur BesGr. A 15<br>mit Erreichen der letzten Dienstaltersstufe | 174,74<br>268,78 |
| FN 3 und 9 zur BesGr. A 15                                          | 155,56           |

**3. Stellenzulagen, die an linearen Besoldungserhöhungen teilnehmen**

| Stellenzulagen nach          | Betrag in € |
|------------------------------|-------------|
| Vbm. Nr. 27 Abs. 1 BBesO A/B |             |
| Buchstabe a                  |             |
| Doppelbuchstabe aa           | 16,06       |
| Doppelbuchstabe bb           | 62,82       |
| Buchstabe b                  | 69,81       |
| Buchstabe c                  | 69,81       |
| Vbm. Nr. 2 b BBesO C         | 69,81       |

**Anlage VIII des BBesG**

Gültig ab 1. Juli 2003

für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die nach dem 31.12.1998 ernannt wurden

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge inEuro)

| Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des<br>Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt      | Grundbetrag |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| A 2 bis A 4                                                                                               | 695,04      |
| A 5 bis A 8                                                                                               | 801,54      |
| A 9 bis A 11                                                                                              | 849,17      |
| A 12                                                                                                      | 972,48      |
| A 13                                                                                                      | 1000,51     |
| A 13 + Zulage                                                                                             |             |
| (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c<br>der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)<br>oder R 1 | 1031,33     |

## Anlage 5

**Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1.7.2003**

| Personenkreis                                                                                                   |                  | § 40 Abs. 1 BBesG,<br>Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 | § 40 Abs. 4 BBesG |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------|-------------------|
| Stufe des Familienzuschlags                                                                                     | -- <sup>4)</sup> | 1                                          | ½                 |
| Grundgehalt (Endstufe A 4)                                                                                      | 1.802,44 €       | 1.802,44 €                                 | 1.802,44 €        |
| Familienzuschlag                                                                                                | --               | 98,26 €                                    | 49,13 €           |
| Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)                                                                              | 1.802,44 €       | 1.900,70 €                                 | 1.851,57 €        |
| Ruhegehalt (65 % von RD)                                                                                        | 1.171,59 €       | 1.235,46 €                                 | 1.203,52 €        |
| Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)                                                                  | 1.171,59 €       | 1.235,46 €                                 | 1.203,52 €        |
| Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)                                                                           | 30,68 €          | 30,68 €                                    | 30,68 €           |
| Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten<br>(§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)                                      | 1.202,27 €       | 1.266,14 €                                 | 1.234,20 €        |
| Mindestwitwengeld (60 % von MR)                                                                                 | --               | 741,28 €                                   | --                |
| Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)                                                                           | --               | 30,68 €                                    | --                |
| Mindestversorgung der Witwe<br>(§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)                               | --               | 771,96 €                                   | --                |
| Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) <sup>1)</sup><br>(§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)            | --               | 148,26 €                                   | --                |
| Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) <sup>1)</sup><br>(§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)            | 234,32 €         | 247,09 €                                   | --                |
| Ruhegehalt (75 % von RD)                                                                                        | 1.351,83 €       | 1.425,53 €                                 | 1.388,68 €        |
| Mindestunfallruhegehalt<br>(§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BeamtVG)                                              | 1.351,83 €       | 1.425,53 €                                 | 1.388,68 €        |
| Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)                                                                           | 30,68 €          | 30,68 €                                    | 30,68 €           |
| Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten<br>(§ 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)                                   | 1.382,51 €       | 1.456,21 €                                 | 1.419,36 €        |
| Mindestunfallwitwengeld (60 % von MUR) <sup>1)</sup>                                                            | --               | 855,32 €                                   | --                |
| Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)                                                                           | --               | 30,68 €                                    | --                |
| Mindestunfallversorgung der Witwe<br>(39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)                        | --               | 886,00 €                                   | --                |
| Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) <sup>1)2)</sup><br>(§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG) | 405,55 €         | 427,66 €                                   | --                |
| Mindesthalbwaisengeld (12 % von MUR) <sup>1)</sup><br>(§ 39 Abs. 2 BeamtVG)                                     | --               | 171,06 €                                   | --                |
| Mindestvollwaisengeld (20 % von MUR) <sup>1)</sup><br>(§ 39 Abs. 2 BeamtVG)                                     | 270,37 €         | 285,11 €                                   | --                |
| Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR+E) (§ 40 BeamtVG)                                                               | 553,00 €         | 582,48 €                                   | --                |
| Mindestkürzungsgrenzen<br>(§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 2 BeamtVG)                                                        |                  |                                            |                   |
| Ruhestandsbeamter (150 % von RD)                                                                                | 2.703,66 €       | 2.851,05 €                                 | 2.777,36 €        |
| Witwe (150 % von RD)                                                                                            | --               | 2.851,05 €                                 | --                |
| Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)                                                                   | 1.081,46 €       | 1.140,42 €                                 | --                |
| Ruhestandsbeamter (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG)                                                                   | 2.352,72 €       | 2.463,29 €                                 | 2.408,02 €        |
| Mindestkürzungsgrenzen<br>(§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 2 a.F. <sup>3)</sup> , § 53 a Abs. 2 BeamtVG)                     |                  |                                            |                   |
| Ruhestandsbeamter (125 % von RD)                                                                                | 2.253,05 €       | 2.375,88 €                                 | 2.314,46 €        |
| Witwe (125 % von RD)                                                                                            | --               | 2.375,88 €                                 | --                |
| Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)                                                                   | 901,22 €         | 950,35 €                                   | --                |

## Erläuterung:

MR = Mindestruhegehalt  
MUR = Mindestunfallruhegehalt  
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge  
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)

## Anmerkung:

- 1) Die §§ 25, 42 BeamtVG sind zu beachten. Der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG (einschl. des Erhöhungsbetrags - Satz 2 unterhalb der Tabelle in der Anlage V des BBesG -) sowie der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- 2) Waisengeld gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Höhe von 30 v.H. des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunterstützung nicht in Betracht.
- 3) vgl. §§ 53 Abs. 9, 69 Abs. 1 Nr. 2 u. 5, 69 a Nr. 2, 69 c Abs. 4 BeamtVG
- 4) Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBesG und des Art. 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG. Entsprechendes gilt für die Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamtVG) in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG beträgt für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind jeweils 88,28 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 226,04 €; hinzu kommt für das erste zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 5,11 € und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 20,45 €.

## § 85

## Einmalzahlung im Jahr 2003

(1) Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung für den gesamten Monat April 2003 und mindestens einen Tag im Monat Mai 2003 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihnen im Monat März 2003 (Basismonat) zugestanden haben, höchstens 185 Euro. Satz 1 gilt nicht für Empfänger von Bezügen aus der Besoldungsgruppe B 11.

(2) Dienstbezüge nach Absatz 1 sind die in § 14 Abs. 2 Satz 1 genannten Besoldungsbestandteile einschließlich der Erhöhungsbeträge beim Familienzuschlag der Stufe 2 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5. Soweit ein Besoldungsanspruch erst nach dem 1. März 2003 erworben wurde, sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die dem Beamten, Richter oder Soldaten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse zugestanden hätten, wenn er für den gesamten Monat März 2003 Anspruch auf Besoldung gehabt hätte.

(3) Für den Höchstsatz nach Absatz 1 gelten § 6 Abs. 1 und § 72a Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse während des Basismonats.

(4) Die Einmalzahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge für den Monat April 2003 überwiegend zu zahlen hat.

(5) Für Anwärter gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Höchstsatz nach Absatz 1 65 Euro beträgt. Abweichend hiervon sind für Anwärter, die während des Basismonats, spätestens jedoch zum 1. April 2003 in ein anderes Beamtenverhältnis (§ 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) berufen worden sind, die hierfür gezahlten Dienstbezüge entsprechend zugrunde zu legen.

**Landeswahlleiterin****Bundestagswahl 2002 –  
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 4. Juli 2003 –  
11/20-15.02.18

Herr Bundestagsabgeordneter Paul Breuer hat sein Mandat mit Wirkung vom 27. Juni 2003 niedergelegt.

Mitglied des Deutschen Bundestages ist als Nachfolgerin mit Wirkung vom 3. Juli 2003

**Frau  
Magdalene Maria Strothmann  
Am Pfarrkamp 11  
33334 Gütersloh**

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU).

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 10. 10. 2002 (MBL NRW. S. 1118)

– MBL. NRW. 2003 S. 774.

**Landschaftsverband Rheinland****Jahresabschlüsse 2001  
der Rheinischen Kliniken**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 4. Juli 2003

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasste in ihrer Sitzung am 28. 11. 2002 – ohne Aussprache – einstimmig den Beschluss Nr. LVers 11/73:

„1

Feststellung der Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss 2001 der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen, Orthopädie Viersen wird entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31. 12. 2001 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2001 festgestellt.

2

Gewinnverwendung und Verlustbehandlung

Die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sieht – ausgehend von den nachfolgend aufgeführten Rheinischen Kliniken – wie folgt aus:

2.1

Bedburg-Hau

Der Jahresüberschuss zum 31. 12. 2001 in Höhe von DM 19.206,65 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2

Bonn

Ein Betrag in Höhe von DM 3.292.655,45, der sich aus dem Jahresüberschuss zum 31. 12. 2001 in Höhe von DM 3.282.394,21, sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von DM 10.261,24 zusammensetzt, wird in eine zweckgebundene Rücklage für die Anschaffung einer neuen automatischen Warentransportanlage eingestellt.

2.3

Düren

Der Jahresüberschuss zum 31. 12. 2001 in Höhe von DM 87.430,23 sowie der Gewinnvortrag zum 31. 12. 2000 in Höhe von DM 159.608,97 (insgesamt DM 247.039,20) werden in Höhe von DM 235.000,00 in eine zweckgebundene Rücklage für Investitionen eingestellt.

Der verbleibende Rest in Höhe von DM 12.039,20 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4

Düsseldorf

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 2001 in Höhe von DM 782.844,43, davon Jahresüberschuss zum 31. 12. 2001 in Höhe von DM 186.259,47, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.5

Essen

Der Jahresüberschuss zum 31. 12. 2001 in Höhe von DM 50.707,12 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.6

Köln

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 2001 in Höhe von DM 620.928,67, davon Jahresfehlbetrag zum 31. 12. 2001 in Höhe von DM 131.805,43, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.7

Langenfeld

Der Jahresüberschuss zum 31. 12. 2001 in Höhe von DM 107.298,46 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.8

Mönchengladbach

Der Jahresüberschuss zum 31. 12. 2001 in Höhe von DM 57.752,61 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.9

Viersen

Der Jahresfehlbetrag zum 31. 12. 2001 in Höhe von DM 603.969,27 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.10

Orthopädie Viersen

Der Jahresüberschuss zum 31. 12. 2001 in Höhe von DM 1.267.175,37 zzgl. der Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von DM 127.446,92 wird in Höhe von DM 1.390.000,00 in eine zweckgebundene Rücklage für „Bauliche Modernisierungsmaßnahmen“ eingestellt.

Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von DM 4.622,29 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

**Abschließender Vermerk  
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhandgesellschaft mbH hat am 11. 7. 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Bedburg-Hau unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GKBVVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel  
der Gemeindeprüfungsanstalt  
NRW

Im Auftrag  
gez. Hilligweg

#### **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Müller, Tombers & Partner hat am 27. 5. 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Bonn unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO bzw. § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel  
der Gemeindeprüfungsanstalt  
NRW

Im Auftrag  
gez. Hilligweg

#### **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Müller, Tombers & Partner hat am 13. 5. 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Düren unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO bzw. § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel  
der Gemeindeprüfungsanstalt  
NRW

Im Auftrag  
gez. Hilligweg

#### **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG hat am 5. 7. 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Düsseldorf unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere

Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel  
der Gemeindeprüfungsanstalt  
NRW

Im Auftrag  
gez. Hilligweg

#### **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhandgesellschaft mbH hat am 23. 7. 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Essen unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach

den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel  
der Gemeindeprüfungsanstalt  
NRW

Im Auftrag  
gez. Hilligweg

#### **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG hat am 8. 5. 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Köln unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechen-

de, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KI-IG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel  
der Gemeindeprüfungsanstalt  
NRW

Im Auftrag  
gez. Hilligweg

#### **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG hat am 7. 5. 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Langenfeld unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegen-

stand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel  
der Gemeindeprüfungsanstalt  
NRW

Im Auftrag  
gez. Hilligweg

**Abschließender Vermerk  
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG hat am 27. 6. 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Mönchengladbach unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Durch § 34 KHG

NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel  
der Gemeindeprüfungsanstalt  
NRW

Im Auftrag  
gez. Hilligweg

**Abschließender Vermerk  
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG hat am 26. 8. 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Viersen unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHB NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschränkungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Ohne die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass im Lagebericht zutreffend auf Verluste in wesentlichen Bereichen der Kliniken hingewiesen wurde.“

Siegel  
der Gemeindeprüfungsanstalt  
NRW

Im Auftrag  
gez. Hilligweg

### Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG hat am 11. 6. 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken für Orthopädie Viersen nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Siegel  
der Gemeindeprüfungsanstalt  
NRW

Im Auftrag  
gez. Hilligweg

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland, Horion-Haus (Dienstgebäude Hermann-Pünder-Strasse 1), Zimmer 6031, eingesehen werden.

Köln, den 4. Juli 2003

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Molsberger

– MBl. NRW. 2003 S. 774.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569